

Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen

Zielsetzung

Die Maßnahme dient dazu, die stoffliche Belastung von Grund- und Oberflächengewässer in nitratbelasteten bzw. -gefährdeten Gebieten durch die Umsetzung einer grundwasserschonenden Bewirtschaftung von Ackerflächen zu reduzieren.

Durch Beratung und Weiterbildung über die Zusammenhänge von Düngung und Nährstoffbelastungen in Gewässern sowie durch begleitende Bodenproben werden Landwirtinnen und Landwirte für das Thema Grundwasserschutz sensibilisiert.

Einzuhaltende Bedingungen

Mindestteilnahmefläche

- Im ersten Teilnahmejahr müssen mindestens 2,00 ha Ackerfläche in der Gebietskulisse „Vorbeugender Grundwasserschutz“ gemäß Anhang H der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 bewirtschaftet werden. Die Maßnahme wird in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien angeboten. Die Sonderrichtlinie und deren Anhänge sind unter www.ama.at im Bereich ÖPUL abrufbar.
- Die Gebietskulisse „Vorbeugender Grundwasserschutz“ kann im eAMA-GIS bei der Antragstellung unter der Rubrik Gebietsabgrenzungen/Grundwasserschutz/GW-Gebiet Acker sichtbar gestellt werden.

Kombinationsverpflichtung

- Bei Teilnahme an der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ ist zusätzlich die Teilnahme entweder an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (für Ackerflächen der Gebietskulisse in Oberösterreich ohne die Variante 3) oder an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ verpflichtend. Die Teilnahme an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ mit der Variante 3 ist außerhalb der Gebietskulisse in Oberösterreich zulässig.

Düngung

- Auf den Ackerflächen innerhalb der Gebietskulisse sind die Düngevorgaben betreffend Stickstoff-Düngung gemäß Anhang I der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 einzuhalten.
- Auf Ackerflächen innerhalb der Gebietskulisse muss auf die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Klärschlamm und Klärschlammkompost (ausgenommen Mist und Kompost) in den folgenden Zeiträumen verzichtet werden:
 - ab 20. September bis einschließlich 15. Februar bei frühanzubauenden Kulturen (Sommerweizen, Durumweizen, Sommergerste, sowie auf Feldgemüseanbauflächen unter Vlies oder Folie); Frühkartoffeln zählen gemäß der ÖPUL-Sonderrichtlinie nicht zum Feldgemüse unter Vlies oder Folie, weshalb bei dieser Kultur eine Düngung erst nach dem 1. März zulässig ist
 - ab 15. Oktober bis einschließlich 15. Februar bei Wintergerste, Kümmel, Raps und Ackerfutterkulturen
 - ab 20. September bis einschließlich 21. März bei Mais
 - ab 20. September bis einschließlich 1. März auf allen anderen Ackerflächen

Überblick

Die ÖPUL-Prämie wird für Ackerflächen in ausgewählten Gebieten gewährt.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die auf Acker aufgrund einer verminderten Düngungsintensität sowie durch den Aufwand für Datenerhebung, Aufzeichnung, Bilanzierung, Weiterbildung und das Ziehen und die Analyse von Bodenproben sowie durch den Verzicht auf ausgewählte Pflanzenschutzmittelwirkstoffe entstehen.

- Die Ausscheidungen von Tieren, die bei Beweidung direkt auf der Fläche hinterlassen werden, zählen nicht als Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln. Eine Beweidung von Ackerfutterflächen ist daher auch innerhalb des oben angeführten Verbotzeitraums erlaubt.
- Die Gülleausbringung ist außerhalb des oben angeführten Verbotzeitraumes zulässig. Wird die Gülle auf ungenutzte Zwischenfrüchte ausgebracht, so ist die ausgebrachte Stickstoffmenge der Folgekultur zuzurechnen und für die Stickstoff-Obergrenze der Folgekultur relevant.
- Bei einer eventuellen Beregnung müssen die Stickstoffwerte aus dem Regenwasser bei den Stickstoffgrenzen nicht berücksichtigt werden.

Aufzeichnungsverpflichtung

- Für die Ackerflächen innerhalb der Gebietskulisse müssen folgende schlagbezogene und betriebliche Aufzeichnungen über die Stickstoff-Düngung gemäß den Aufzeichnungsbögen und Wertetabellen des Anhang J der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 geführt werden:
 - Die schlagbezogene Düngeplanung des Stickstoff-Bedarfs gemäß den Vorgaben des Kapitels 2 des Anhangs J hat bis spätestens 28. Februar des jeweiligen Verpflichtungsjahres zu erfolgen.
 - Die schlagbezogene Stickstoff-Düngung ist laufend aufzuzeichnen (tagaktuell) und muss die Vorgaben des Kapitels 3 des Anhangs J erfüllen.
 - Die schlagbezogene Düngebilanzierung gemäß den Vorgaben des Kapitels 4 des Anhangs J hat bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Verpflichtungsjahres zu erfolgen.
 - Die betrieblichen Stickstoff-Aufzeichnungen erfordern die Nährstoffbilanzierung gemäß den Vorgaben des Kapitels 1 des Anhangs J bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Verpflichtungsjahres. Die Aufzeichnungen gemäß dem Aktionsprogramm Nitrat können für die betriebliche Aufzeichnungsverpflichtung angerechnet werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Nährstoffbilanzierung zur Anrechnung im Rahmen der Maßnahme bereits mit 31. Dezember des jeweiligen Verpflichtungsjahres vorliegen und um die entsprechenden zusätzlich verlangten Werte ergänzt werden muss.
- Für die Aufzeichnung müssen grundsätzlich die kulturbezogenen Bedarfswerte des Aktionsprogramms Nitrat herangezogen werden. Das heißt, dass im Fall einer niedrigeren Ertragserwartung als die regionale Annahme im Grundwasserschutz auch die niedrigeren Werte gemäß Aktionsprogramm Nitrat zu verwenden sind. Im Fall einer höheren Ertragserwartung sind als Bedarfswerte für Flächen innerhalb der Gebietskulisse jedenfalls die niedrigeren Grundwasserschutz-Werte einzusetzen. Für Flächen außerhalb der Gebietskulisse können die Bedarfswerte des Aktionsprogramms Nitrat verwendet werden (d.h. höhere Werte als die ÖPUL-Obergrenzen). Durch diese Vorgehensweise ist über den Saldo die Einhaltung der Ausbringungsbestimmungen plausibilisierbar (Saldo muss 0 oder negativ sein).
- Aufzeichnungsvorlagen stehen unter anderem online unter www.ama.at zur Verfügung. Auch andere Aufzeichnungen werden anerkannt, sofern diese die notwendigen Angaben gemäß Anhang J enthalten. Die Aufzeichnungen sind am Betrieb aufzubewahren und auf Anforderung an die AMA zu übermitteln.
- Die erforderlichen Aufzeichnungen können z.B. auch über EDV-Aufzeichnungsprogramme durchgeführt und am Betrieb ausgedruckt werden.

Schulung und Weiterbildung

- Die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen zum Thema „Grundwasserschutz“ ist unabhängig von der Vorkomfortifikation verpflichtend. Während des Verpflichtungszeitraumes sind spätestens bis 31. Dezember 2018 insgesamt mindestens 12 Stunden Bildungs- und Beratungsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
- Die Verpflichtung zur Schulung und Weiterbildung gilt dann als erfüllt, wenn zum Stichtag 31. Dezember 2018 eine Person auf dem Betrieb maßgeblich eingebunden ist, welche die erforderliche Weiterbildung absolviert hat. Geschulte Personen können bei einem Betriebswechsel vor dem 31. Dezember 2018 ihre Ausbildung auf einen anderen Betrieb mitnehmen, der verlassene Betrieb muss jedoch in diesem Fall bis zum Stichtag eine andere Person schulen lassen. Scheidet die geschulte Person nach dem 31. Dezember 2018 vom Betrieb aus, so muss keine weitere Schulung absolviert werden.
- Es ist von einer maßgeblich am Betrieb tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person teilzunehmen, wobei sich die Verpflichtung grundsätzlich an die Betriebsführerin/den Betriebsführer richtet. Die gesamten 12 Stunden Bildungs- und Beratungsdienstleistungen müssen nicht von einer einzelnen Person

absolviert werden, sondern dürfen auch zwischen mehreren maßgeblich am Betrieb beteiligten Personen aufgeteilt werden. Es ist allerdings nur in absoluten Ausnahmefällen möglich, dass besuchte Kurse einer Person auf mehrere Betriebe angerechnet werden können (z.B. wenn der Geschäftsführer einer Ges.m.b.H. auch als natürliche Person einen Betrieb führt).

- Eine Doppelanrechnung von einer Weiterbildungsveranstaltung im Rahmen der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ auf andere Weiterbildungsverpflichtungen wie z.B. im Rahmen der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (UBB) ist nicht möglich.

Beispiel:

Bestimmte Kurse können sowohl für die Maßnahme „UBB“ als auch für die Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ anrechenbar sein. Die Teilnahme an Unterrichtseinheiten eines Kurses kann aber jeweils nur einer Maßnahme zugerechnet werden: So ist z.B. die Teilnahme an einem zweistündigen Kurs mit Anrechenbarkeit für „UBB“ und „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ nur einmal als insgesamt zwei Stunden Weiterbildungsverpflichtung anrechenbar (entweder zu „UBB“ oder zu Grundwasserschutz) und nicht als vier Stunden (je zwei für UBB und zwei für Grundwasserschutz).

- Die Bildungs- und Beratungsdienstleistungen sind bei einer vom jeweiligen Landeshauptmann anerkannten und dem BMNT gemeldeten Beratungsstelle (Bildungsträger) vorzunehmen. Eine Liste mit anerkannten Bildungsträgern ist unter www.ama.at zu finden.
- Die Teilnahmebestätigungen sind am Betrieb aufzubewahren und auf Aufforderung der AMA oder dem BMNT zu übermitteln bzw. im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle vorzuweisen.

Bodenuntersuchungen

- Im Zuge der Bildungs- und Beratungsdienstleistung sind auf den Ackerflächen innerhalb der Gebietskulisse Bodenproben zur Feststellung des Stickstoff-, Phosphor- und Kaligehaltes sowie des pH-Wertes und des Humusgehaltes durchzuführen, zu analysieren und von der Beratungsstelle zu betreuen. Die Analysen hierzu können mit der Nmin- (betreffend Stickstoff), EUF- oder Bebrütungsmethode nach den „Richtlinien für die sachgerechte Düngung“ durchgeführt werden. Eine Analyse mittels „Kinsey-Methode“ ist nicht anrechenbar.
- Pro angefangene 5 ha Ackerfläche ist spätestens bis 31. Dezember 2018 mindestens eine Bodenprobe zu ziehen. Hinsichtlich der notwendigen Anzahl der Bodenuntersuchung ist immer aufzurunden, d.h. bis 5 ha mindestens eine Probe, zwischen 5 und 10 ha zwei Proben etc. Ausgangsbasis für die Berechnung sind alle Ackerflächen innerhalb der Gebietskulisse, unabhängig von der Nutzung und der Einbringung in etwaige andere Maßnahmen sowie unabhängig von der Prämienvergütung für die Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“. Eine Toleranz gibt es nicht, so sind z.B. bei 5,13 ha Acker innerhalb der Gebietskulisse 2 Bodenproben erforderlich. Bei Flächenzupachtungen bis 31. Dezember 2018 ist somit pro angefangene 5 ha Pachtfläche mindestens eine Bodenprobe zu ziehen.
- Bodenproben, die vor Beginn des Verpflichtungszeitraums gezogen wurden, können nicht anerkannt werden.
- Die Verpflichtung gilt dann als erfüllt, wenn am Stichtag 31. Dezember 2018 auf dem Betrieb ausreichend Proben am Betrieb vorhanden sind (bezogen auf die Flächen gemäß Mehrfachantrag-Flächen 2018). Die Weitergabe einer Bodenuntersuchung gemeinsam mit der Ackerfläche von einem Vorbewirtschafter an einen aktuellen Betrieb ist möglich. Da die Bodenproben bis spätestens 31. Dezember 2018 gezogen sein müssen, haben Flächenhinzunahmen nach dem Mehrfachantrag-Flächen 2018 keinen Einfluss mehr auf die Bodenuntersuchungsverpflichtung. Durch einen Ackerflächentausch während des Verpflichtungszeitraums zwischen zwei Betrieben kann die Gesamtanzahl an erforderlichen Bodenproben nicht verringert werden.

Beispiel:

Wenn Betrieb A und Betrieb B je 20 ha Acker bewirtschaften und beide Betriebe jährlich Flächen im Ausmaß von 5 ha untereinander austauschen, dann sind für beide Betriebe insgesamt 8 Bodenproben erforderlich. Eine Bodenprobe kann immer nur einem Betrieb zugerechnet werden, auch dann, wenn die Fläche von 2015 bis 2018 von zwei Betrieben abwechselnd bewirtschaftet wurde. Die Weitergabe der Bodenuntersuchung gemeinsam mit der Fläche an einen anderen Betrieb ist möglich. Am Stichtag

31. Dezember 2018 muss also für jeden Betrieb auf Basis des Mehrfachantrages-Flächen 2018 für jeweils angefangene 5 ha eine Bodenprobe vorliegen.

- Die Bodenprobeziehung ist so durchzuführen, dass daraus für den Betrieb und die Beratungsstelle repräsentative und umsetzbare Ergebnisse resultieren. In diesem Zusammenhang wird die Zuhilfenahme der entsprechenden Ö-Normen (insbesondere 1054, 1055 und 1091) empfohlen und auf die „Anleitung zur Entnahme von Bodenproben“ der AGES verwiesen. So erfüllt z.B. eine Probeziehung in der Tiefenstufe 0 - 30 cm die Anforderungen für die Nmin-Untersuchung. Die Analyseergebnisse sind im Rahmen der Bildungs- und Beratungsdienstleistung zu thematisieren und daraus Düngeempfehlungen abzuleiten.
- Die Bodenprobenergebnisse sind der Beratungsstelle zur Verfügung zu stellen und am Betrieb aufzubewahren. Auf Aufforderung sind diese der AMA oder dem BMNT zu übermitteln bzw. im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle vorzuweisen. Zwecks Weiterleitung von einzelbetrieblichen Bodenprobenergebnissen können Untersuchungslabors eine Vereinbarung mit dem Betrieb treffen, sodass die Daten im Bedarfsfall direkt an das BMNT übermittelt werden. Das erspart dem Betrieb, möglicherweise vom BMNT aufgefordert zu werden, die Daten z.B. für wissenschaftliche Auswertungen zu übermitteln.

Pflanzenschutzmitteleinschränkung in Oberösterreich

- In Oberösterreich ist auf Ackerflächen innerhalb der Gebietskulisse der Einsatz der Wirkstoffe Metolachlor, Chloridazon, Terbutylazin, Metazachlor und Bentazon beim Anbau von Soja, Mais, Zuckerrübe und Raps nicht zulässig. Zucker- und Saatmais werden zu Mais gezählt.
- Das Verbot gilt nur für die genannten Kulturen innerhalb der Gebietskulisse in Oberösterreich.

Option „Pilotprojekt Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien“

- An dieser Option können Betriebe ab dem Antragsjahr 2017 teilnehmen, die Ackerflächen innerhalb der Gebietskulisse Wien bewirtschaften. Die Verpflichtungsdauer der Option geht mit der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ einher.
- Eine wendende Bodenbearbeitung auf Ackerflächen ist im gesamten Verpflichtungszeitraum innerhalb der Gebietskulisse Wien unzulässig (sowohl für Haupt- als auch für Zwischenfruchtkulturen).
- Es muss an einem vom BMNT anerkannten Projekt mit der Zielsetzung der Untersuchung der Auswirkungen auf die Speicherung von Kohlenstoff im Boden teilgenommen werden. Dazu ist eine wissenschaftliche Begleitung erforderlich. Nach Aufforderung durch die Projektbeauftragten sind Daten über die Flächenbewirtschaftung bzw. die Ergebnisse der Bodenproben für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.
- Innerhalb des Verpflichtungszeitraums sind doppelt so viele Bodenproben wie im Vergleich zur Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ zu ziehen. D.h. pro angefangene 5 ha Ackerfläche innerhalb der Gebietskulisse Wien sind mindestens zwei Bodenproben entsprechend räumlicher und zeitlicher Projektvorgaben durchzuführen.
- Zusätzlich zu den 12 Stunden Schulung und Weiterbildung im Rahmen der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ sind weitere 3 Stunden Bildung und Beratung im Zusammenhang mit Bodenproben oder pflugloser Bodenbearbeitung in Anspruch zu nehmen.
- Eine Prämienkombination mit der Maßnahme „Mulch- und Direktsaat“ ist auf Flächen innerhalb der Gebietskulisse Wien nicht möglich.

Beantragung

- Die Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ sowie die Option „Pilotprojekt Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien“ muss vor dem ersten Teilnahmejahr im vorhergehenden Herbstantrag beantragt werden, um eine gültige Verpflichtung begründen zu können. Der letzte Neueinstieg in die Maßnahme ist mit Herbstantrag 2016 für das Förderjahr 2017 möglich.

Höhe der Prämie

Ackerflächen (im Gebiet gemäß Anhang H in Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien)	ohne Teilnahme an der Maßnahme „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“	100 Euro/ha
	mit Teilnahme an der Maßnahme „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“	85 Euro/ha
Zuschlag für die ersten 10 ha für Bildungs- und Beratungsauflagen		10 Euro/ha
Zuschlag für Soja, Mais, Zuckerrübe und Raps im Gebiet gemäß Anhang H in Oberösterreich (nicht für Bio-Betriebe)		20 Euro/ha
Zuschlag für „Pilotprojekt Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien“ innerhalb der Gebietskulisse Wien		100 Euro/ha